

angekündigte Der Gang nach Karlsruhe ist erst einmal zurückgestellt. Jetzt ste-

verwies auf ein entsprechendes Urteil des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen.

Woche könnte die Bundesnotbremse in Kraft treten.

Junge Freiheit vom 23.04.21

# „Das ist der Ausnahmezustand“

## Infektionsschutzgesetz II: Der Staatsrechtler Ulrich Vosgerau hat die wichtigsten Kritikpunkte bei einer Anhörung im Bundestag vorgetragen

Herr Dr. Vosgerau, Sie haben als Experte im Bundestag Ihre verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgebracht. Was beunruhigt Sie?

**Ulrich Vosgerau:** Es gibt etliche Punkten, in denen das neue IfSG möglicherweise mit dem Grundgesetz kollidiert. Drei sind besonders wichtig. Wobei ich mich beim ersten noch nicht durchgesetzt habe, heißt die „herrschende Meinung“ in der Staatsrechtslehre sieht das offenbar bislang ganz anders.

Liegt es dann nicht nahe, daß Sie irren?

**Vosgerau:** Nein, nicht zwingend. Oft ist gerade die herrschaftskritische Meinung von heute die herrschende Meinung von morgen. Denken Sie an die Sondervoten von Verfassungsrichtern wie Böckenförde und Mahrenholz – heute sind die längst kanonisch!

Wie lautet nun Ihr Widerspruch?

**Vosgerau:** Die Mehrheit meint, die bisherige Pandemiegesetzgebung sei juri-

stisch im Grunde nichts Neues, da schon immer Grundrechte zur Gefahrenabwehr eingeschränkt wurden. Die Einschränkungen – „durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes“ – müßten nur verhältnismäßig sein. Und angesichts beispielloser Pandemiegefahren derzeit seien intensive Grundrechtseingriffe legitim. Was wir jedoch seit einem Jahr erleben, hat allzuwenig mit dem zu tun, was man seit den Tagen des Preussischen Oberverwaltungsgerichts unter „Gefahrenabwehr im Rechtsstaat“ verstanden hat.

Nämlich?

**Vosgerau:** Diese Grundrechtseingriffe richten sich millionenfach und dauerhaft, bewußt und gewollt, gegen Leute, die gar nicht im Verdacht stehen, das Virus zu verbreiten. Fast ausschließlich sind es also sogenannte Nichtströrer, deren Grundrechte man einschränkt. Und nun sage ich: das ist der Notstand, oder auch der Ausnahmezustand! Nur ist der im Grundgesetz nicht vorgesehen.

Wieso? Es gibt doch bereits den „polizeirechtlichen Notstand“.

**Vosgerau:** Ja, aber nur in Ausnahmefällen, kurzzeitig und mit Entscheidungspflicht, die unabhängig davon ist, ob der Eingriff rechtmäßig oder rechtmäßig war. Jetzt aber sind die Grundrechtseinschränkungen „das Mittel der allgemeinen Gefahrenbekämpfung“.

„Fakt ist, das Grundgesetz kennt keinen 'Notstand'“

Warum ist das verfassungswidrig, wenn der Staat doch gewisse Gründe hat, einschneidende Maßnahmen zu verhängen.

**Vosgerau:** Vielleicht wäre es sinnvoll, eine Art „viralen Ausnahmezustand“ im Grundgesetz vorzusehen. Fakt ist aber, derzeit kennt das Grundgesetz keinen Notstand oder Ausnahmezustand. Außer im Verteidigungsfall, und den haben wir nicht. Ernst-Wolfgang Böckenförde hat in seiner legendären Freiburger Antrittsvorlesung 1979 darauf hingewiesen, daß

dies ein Defizit des Verfassungsrechts sein könnte. Aber geschehen ist seitdem nichts.

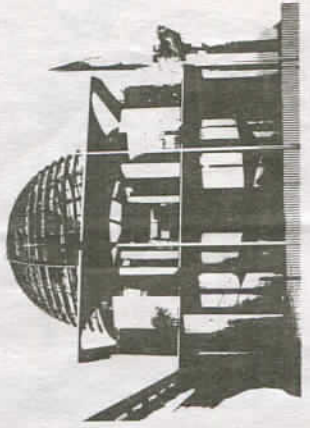
Was ist Ihr zweiter Punkt?

**Vosgerau:** Die „Inzidenz“. Schon das Wort ist eigentlich sprachlich falsch: „Inzidenz“ hieße „das Auftreten der Krankheit“ – die positiv Getesteten sind aber meistens symptomfrei und gesund.

Sie beruht auf dem unzuverlässigen PCR-Test. Aber ist das schon grundgesetzwidrig?

**Vosgerau:** Ja, da er nur Bruchstücke der Virus-RNS nachweist, die nicht reichen, um zu erkranken oder anzustecken. Zudem erhöht sich die „Inzidenz“ mit der Zahl der Getesteten. Sie gibt also nicht deren Prozentsatz an, obwohl es darauf viel eher ankommt! Auf so unsicherer Faktenlage sind massive Grundrechtseingriffe kaum verfassungsmäßig. Schließlich vermute ich, wahres Ziel des IfSG ist, die Oberverwaltungsgerichte auszuschalten.

Warum das?



PAUL ROSEN

## Zwischen Reichstag und Kanzleramt

# Scholz' Schonzeit ist zu Ende

Scheuer dagegen ist fein raus. Der Maut-Untersuchungsausschuß hat die Vernehmungen beendet. Derzeit wird der Abschlußbericht erstellt, der kurz im Plenum diskutiert – und danach

te. Bei dem Konzern handelte es sich in Wirklichkeit um ein betrügerisches Unternehmen, dessen Aktionäre und Gläubiger durch den Zusammenbruch über 20 Milliarden Euro verloren. Mi-

jenem Skandal wieder nichts wissen konnte.

Der Versuch des SPD-Obmanns im Wirecard-Ausschuß, Jens Zimmermann, einen Entlastungsangriff für Scholz zu führen, und mehr Verantwortung bei



**Dr. Ulrich Vosgerau** ist habilitierter Staats-, Völker- und Europarechtler. Er lehrte Öffentliches Recht in Köln, München, Hannover, Passau, Halle-Wittenberg sowie als Gastdozent in Polen. ► [www.ulrich-vosgerau.de](http://www.ulrich-vosgerau.de)

MORITZ SCHWARZ

## Antrag der Woche

# Ein Herz für di

HERMANN RÖSSLER

Im Herbst stehen Bundestagswahl an und für kleine Parteien heißt es normalerweise: In Fußgängerz